

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Bildungsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

E-Mail: bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

24105 Kiel, 31.05.2024

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: Nr. 65 / 40.00.00 AW/BI

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 20/1965

Vorlage der Fraktion der SPD, Umdruck 20/3035

Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Umdruck 20/3109

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Vorweg möchten wir festhalten, dass wir es begrüßen, dass der Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Umdruck 20/3109, die Kritik des SHGT in seiner Stellungnahme gegenüber dem Bildungsministerium vom 26.01.2024 aufgreift und die geplanten Änderungen am Verfahren des **Schulleiterwahlausschusses** zurücknimmt. Insofern wird auf den Gesetzentwurf bzgl. § 38 SchulG hier nicht mehr näher eingegangen.

Ebenso wird die geplante Streichung des § 39 Abs. 3 SchulG begrüßt, da so auch einer langen Forderung des SHGT nachgekommen wird, dass sich interne Bewerber auf die Schulleitung sofort bewerben dürfen. In der Vergangenheit hatten sich diese zwar vielfach durchgesetzt, aber erst nach erheblichen Verzögerungen. Es ist eine von vielen Maßnahmen um zu vermeiden, dass **Schulleitungsstellen** über Monate vakant sind und so Bildungsstandorte Schaden nehmen.

Leider fand die Kritik des SHGT beim Umbau des **Schullastenausgleichs** in § 111 SchulG trotz der erheblichen Bedenken keine Berücksichtigung. Die Begründung für die Änderung des § 111 SchulG trägt nicht im Ansatz. Im Gegenteil, denn sie wirft neue und alte Rechtsfragen auf, die bis heute unbeantwortet geblieben sind und setzt

Fehlanreize. Die geplante Regelung bedeutet außerdem einen erheblichen Verwaltungsmehraufwand.

Zu den einzelnen Änderungen:

I. Art. 1, Ziffer 3 - neuer Absatz 3 in § 4a SchulG

Bezüglich der Formulierung „wenn ... den Schülerinnen und Schülern digitale Lehr- und Lernmittel zur Verfügung stehen“ hatten wir zur Vermeidung von Missverständnissen darum gebeten, in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass dieses „zur Verfügung stehen“ auch in der Form des Prinzips BYOD geregelt werden kann, also im Regelfall durch die Familien selbst.

II. Art. 1, Ziffer 35 – Änderung von § 111 SchulG

Die Änderung der Regelung zum Schulkostenbeitrag wird abgelehnt. Vorgesehen ist in § 111 Abs. 2 SchulG eine vollständige Neuregelung, die vor allem bei den Investitionen die seit Jahren bewährte Pauschale gegen eine Berücksichtigung von Abschreibungen ersetzen soll, die zeitlich unbegrenzt zurückgreift.

a. Vorbemerkung

Der SHGT vertritt mit Abstand die größte Zahl von Schulträgern im Land. Gleichzeitig zahlen unsere Mitglieder mit Abstand den größten Anteil am landesweiten Aufkommen des Schullastenausgleichs bzw. der Schulkostenbeiträge. Insoweit sind die Mitglieder des SHGT durch den Schullastenausgleich auf beiden Seiten (Schulträger/Wohnge- meinden) intensiv betroffen und haben daher hierzu eine klare und ausgewogene Position entwickelt, die beiden Seiten gerecht wird.

Insgesamt wäre das bei den Investitionen die fünfte Neuregelung und der dritte Versuch eines Systemwechsels von einer Pauschale hin zu einer Art Vollkostenrechnung basierend auf Abschreibungen. Bis Ende 2006 waren Investitionen gar nicht im Schullastenausgleich berücksichtigt. Ab 2007 wurde erstmals eine Pauschale dafür eingeführt. Diese wurde zum 1.1.2012 durch Abrechnung auf Basis von Abschreibungen ersetzt. Bereits zum 1.1.2013 erfolgte wegen der entstandenen unhaltbaren Zustände die Rückkehr zur Pauschale. 2020 wurde erneut der Umstieg auf Abschreibungen beschlossen und danach mehrfach aufgeschoben. Die 2020 beschlossene Regelung wurde nicht umgesetzt und seitdem die Pauschale mehrfach angehoben und fortgeführt. Nun erfolgt ein erneuter Versuch.

Allein die Länge und Komplexität der Regelung in den Sätzen 2 bis 4 von § 111 Abs. 2 (neu) SchulG zeigt die offenkundig dabei entstehenden Probleme. Es ist erkennbar, dass erneut keine rechtssichere, für beide Seiten akzeptable und wenig Aufwand verursachende Lösung entsteht. Daher können wir den Gesetzgeber nur dahingehend beraten, davon Abstand zu nehmen.

b. Rechtliche Bedenken: unbegrenzte Rückwirkung/ Doppelfinanzierung

Nach der aktuellen Regelung in § 111 Abs. 6 Satz 2 SchulG wären Investitionen in Schulen erst ab dem 1. Januar 2009 zu berücksichtigen. Vorherige Investitionen waren nicht berücksichtigungsfähig im Rahmen des Schulkostenbeitrags. Diese im Kern

schon beim ersten Versuch einer Neuregelung 2012 und 2020 erneut eingeführte Regel hat ihren Grund darin, dass man die Wohngemeinden mit den Kosten für bestimmte Schulinvestitionen nicht zwei Mal belasten kann. Vor diesem Zeitpunkt gab es für Investitionen zunächst den aus einem Vorwegabzug der Schlüsselzuweisungen im FAG gebildeten Schulbaufonds mit Zuschüssen und dann ab 2007 eine Pauschale im Schullastenausgleich. Diese Stichtagsregelung soll nun komplett gestrichen werden mit der Folge, dass nun unbegrenzt auch für Investitionen der Vergangenheit quasi rückwirkend ein Ausgleich eingeführt wird, obwohl es dafür seit 2007 die Pauschale im Schullastenausgleich gab und von den Wohngemeinden gezahlt wurde.

Mit der jetzt vorgesehenen Regelung würden also je nach Abschreibungszeitraum auch Investitionen eingerechnet, die teils vor Jahrzehnten getroffen wurden. Das halten wir im Ergebnis für rechtlich mindestens zweifelhaft.

c. Verwaltungsaufwand

Es kommt hinzu, dass für die Schulträger eine rechtssichere Abrechnung dieser Investition, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, mit großem Aufwand verbunden sein wird, denn es sind alle Zuschüsse und Förderungen in Abzug zu bringen, also ggf. Landes-, Bundes- oder Kreiszuschüsse. Das wird zusätzlich dadurch erschwert, dass Zuschüsse z. B. aus den Schulbauprogrammen IMPULS oder dem Digitalpakt oftmals mit einiger Verzögerung nach den Investitionen ausgezahlt werden. Sie könnten dann in der Zwischenzeit nicht berücksichtigt werden und das würde im Ergebnis für einige Zeit zu einem nicht korrekten Schulkostenbeitrag und danach zur Notwendigkeit einer Neuberechnung der Abschreibung führen.

Auch die Zinsberechnung muss gesondert erfolgen.

Noch herausfordernder wird es, wenn der Schulträger nicht nur eine Schule abrechnet, sondern gemäß § 111 Abs.3 SchulG (neu) des Entwurfs die Möglichkeit nutzt, mehrere Schulen der gleichen Schulart zusammenzuführen.

Die geplante Form der Abrechnung von Investitionen erfordert nicht nur beim Schulträger, sondern auch bei den Wohnsitzgemeinden eine Aufarbeitung und Überprüfung der in Rechnung gestellten Abschreibungen abzgl. Erträgen zzgl. Zinsen. Unvollständigkeiten, Unklarheiten und Fehler führen zu arbeitsintensiven Nachfragen und ggf. zu interkommunalen Auseinandersetzungen.

Damit sind für beide Seiten die Schulkostenbeiträge auf Basis von Abschreibungen deutlich aufwendiger als die bisher geltende Heranziehung einer landesweit festgestellten Pauschale.

d. Auseinanderfallen von Entscheidungs- und Finanzierungsverantwortung

Es gibt viele Schulen, die zu einem hohen Prozentsatz oder sogar überwiegend von Gastschülern besucht werden. In diesen Fällen könnte der Schulträger bei einer Vollkostenrechnung wie im Gesetzentwurf einseitig Investitionsentscheidungen treffen, deren finanzielle Folgen er nur zum kleineren Teil selbst zu tragen hätte. Die zahlenden Wohngemeinden hätten keinerlei Mitsprache. Das setzt die falschen Anreize.

Stattdessen erinnern wir an die Möglichkeit zur Bildung von Schulverbänden. In diesen Fällen würden Finanzierungs- und Entscheidungsverantwortung fair miteinander geteilt.

e. Umgang mit den pauschalen Schulkostenbeiträgen der Vergangenheit

Vor dem Hintergrund, dass ein Schulträger Investitionen der Vergangenheit ohne Stichtag vollständig abrechnen darf, stellt sich die Frage, was mit den bereits in den letzten Jahren gezahlten pauschalen Schulkostenbeiträgen erfolgt. Werden die Beiträge an Schulträger, die keine oder geringe Abschreibungen bei Investitionen hatten, als Rückstellungen ausgewiesen? Wären diese Rückstellungen bei einer anstehenden Investition dann aufzulösen?

f. Lösung: landeseinheitliche, sich aktualisierende Investitionskostenpauschale

Daher spricht sich der SHGT weiterhin für eine regelmäßig angepasste, landeseinheitliche Investitionskostenpauschale aus. Diese landesweite Investitionskostenpauschale hat mehrere Vorteile für Wohnsitzgemeinden und Schulträger, denn

- sie spart erheblichen Verwaltungsaufwand für Berechnung und Kontrolle
- sie vermeidet interkommunale Auseinandersetzungen
- sie ist rechtssicher
- durch regelmäßige Aktualisierung bildet sie Baukostensteigerungen ab
- sie ist für beide Seiten planbar und verlässlich, auch mit Blick auf eine mittelfristige Finanzplanung
- sie erhält die Anreize zum wirtschaftlichen Handeln und zur fortlaufenden Bauunterhaltung

III. Arbeitssicherheit

Die im Umdruck 20/3035 geforderte Klärung der Zuständigkeit für die Arbeitssicherheit ist zu begrüßen und dringend angezeigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied